

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 8

Die moderne Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft

Ergebnisse einer Untersuchung in Frankfurt am Main

Von

Dr. Klaus Kohler



Duncker & Humblot · Berlin

KLAUS KOHLER

Die moderne Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft

**Schriftenreihe des Instituts für Rechtssoziologie und
Rechtstatsachenforschung der Freien Universität Berlin**

Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch

Band 8

Die moderne Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft

Ergebnisse einer Untersuchung in Frankfurt am Main

Von

Dr. Klaus Kohler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1967 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Einleitung	11
-----------------------	----

Erster Teil

Die Rechtstatsachen des Schiedsgerichtswesens

in der Wirtschaft Frankfurts 18

A. Die Schiedsgerichtsbarkeit in der Praxis der Unternehmen 18

I. Die tatsächliche Bedeutung 18

§ 2:	a) Die Häufigkeit von Schiedsklauseln im Rahmen bestimmter Branchen	18
	1. In der Bankwirtschaft	18
	2. In der Versicherungswirtschaft	19
	3. In Handel und Industrie	21

§ 3:	b) Die Häufigkeit von Schiedsklauseln im Rahmen bestimmter Rechtsverhältnisse	23
------	---	----

§ 4:	c) Die Häufigkeit von Schiedsverfahren	26
------	--	----

II. Die praktische Gestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit der Unternehmen 28

§ 5:	a) Der Umfang der Zuständigkeit der Schiedsgerichte	29
------	---	----

§ 6:	b) Die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte sowie spezielle Bestimmungen für die Schiedsrichter	32
------	---	----

§ 7:	c) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten, die materielle Rechtsgrundlage sowie Form, Inhalt und Realisierung der Schiedssprüche und die Kostenregelung	33
------	---	----

§ 8:	d) Die Gestaltung der Schiedsgutachtentätigkeit	36
------	---	----

B. Die Schiedsgerichtsbarkeit in der Praxis der wirtschaftlichen Interessenverbände	38
I. Die tatsächliche Bedeutung	38
§ 9: a) Die mittelbare Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit	38
§ 10: b) Die unmittelbare Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit	38
1. Disponible Schiedsgerichte	39
2. Fakultative Schiedsgerichte	40
3. Obligatorische Schiedsgerichte	41
§ 11: c) Die Bedeutung der Schiedsgutachten- und der Schlichtungstätigkeit	43
§ 12: d) Die Häufigkeit von Schiedsverfahren	44
II. Die praktische Gestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit der wirtschaftlichen Interessenverbände	45
§ 13: a) Der Umfang der Zuständigkeit der Schiedsgerichte	45
§ 14: b) Die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte; Bestimmungen über die Schiedsrichter	47
§ 15: c) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten	49
1. Tagungsort	49
2. Schlichtungstätigkeit	50
3. Fristen und Verfahrensdauer	50
4. Prozeßvertretung	52
5. Gestaltung des rechtlichen Gehörs und die Öffentlichkeit bei mündlicher Verhandlung	52
6. Beweisverfahren	53
7. Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren	53
8. Versäumnisurteil und Entscheidung nach Aktenlage ..	54
9. Rechtsbehelfe	55
§ 16: d) Die materielle Rechtsgrundlage sowie Form, Inhalt und Realisierung der Schiedssprüche	56

	Inhaltsverzeichnis	7
§ 17:	e) Die Kostenregelung	57
§ 18:	f) Die Gestaltung der Schiedsgutachten- und der Schlichtungstätigkeit	58
§ 19:	C. Die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte Frankfurts im Zusammenhang mit Schiedssachen	60
§ 20:	D. Zusammenfassung der rechtstatsächlichen Feststellungen	62

Zweiter Teil

	Die Ursachen der heutigen Bedeutung und Gestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Wirtschaft	65
§ 21:	A. Der Zeitfaktor	67
§ 22:	B. Der Kostenfaktor	74
§ 23:	C. Der Ausschluß der Öffentlichkeit	79
	D. Die Schiedsrichter	82
§ 24:	I. Das Vertrauen der Parteien in die Schiedsrichter und die besondere Bedeutung des Schiedsgerichtsvorsitzenden	82
§ 25:	II. Die Beteiligung von Juristen an Schiedsverfahren	86
§ 26:	III. Die Bestimmung von Sachverständigen als Schiedsrichter und die eigentliche Schiedsgutachtentätigkeit	89
§ 27:	IV. Die Parteilichkeit der Schiedsrichter	93
§ 28:	V. Zusammenfassende Beurteilung der Schiedsrichter	97
§ 29:	E. Die Bedeutung der Schlichtungstätigkeit	98
	F. Der Machtfaktor	103

§ 30:	I. Der Machtfaktor speziell in der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit	103
§ 31:	II. Der Machtfaktor besonders außerhalb der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit	112
§ 32:	G. Die Ursachen der Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr	117
§ 33:	H. Zusammenfassung des zweiten Teiles	123
Anhang:	Tabellen mit Erläuterungen	127
Literaturverzeichnis	151

Abkürzungsverzeichnis

AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
ADSp.	= Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
AktG	= Aktiengesetz
Anm.	= Anmerkung
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz
AWDBB	= Außenwirtschaftsdienst
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BB	= Der Betriebsberater
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRAGebO	= Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
Betr.	= Der Betrieb
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
DR	= Deutsches Recht
EGZPO	= Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung
GKG	= Gerichtskostengesetz
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	= Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.L.	= herrschende Lehre
h.M.	= herrschende Meinung
HRR	= Höchstrichterliche Rechtsprechung
IHK	= Internationale Handelskammer
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristen-Zeitung
Kap.	= Kapitel
KG	= Kammergericht
KTS	= Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
LM	= Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier, Möhring u. a.
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OLG	= Oberlandesgericht

OLGRspr.	= Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann
PersBefG	= Personenbeförderungsgesetz
PflichtVG	= Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter
RdL	= Recht der Landwirtschaft
RGBL.	= Reichsgesetzblatt
RGRK	= Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, hrsg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RG	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	= Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht
Rspr.	= Rechtsprechung
RVS	= Rollfuhrversicherungsschein betreffend Warenschäden aus Rollfuhraufträgen im Orts- und Nahverkehr
SchGO	= Schiedsgerichtsordnung
StGB	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
SVS	= Speditions-Versicherungsschein
VersR	= Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VOB	= Verdingungsordnung für Bauleistungen
VAG	= Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag
WuW	= Wirtschaft und Wettbewerb
WuWE	= Wirtschaft und Wettbewerb, Entscheidungen
ZPO	= Zivilprozeßordnung

Einleitung

§ 1: In der Begründung des im Jahre 1874 dem Reichstag vorgelegten Entwurfs der Zivilprozeßordnung hieß es noch am Anfang der Erläuterungen zu den §§ 782—813, die sich mit der Schiedsgerichtsbarkeit befassen: „Die Ansichten über den Wert der Schiedsgerichte sind sehr geteilt¹.“ Heute ist die Schiedsgerichtsbarkeit als Institution privater Gerichtsbarkeit innerhalb unserer auf einer liberalen Staatsauffassung beruhenden Rechtsordnung anerkannt². Es gibt keine grundsätzliche und pauschale Ablehnung mehr. Nur noch vereinzelt begegnet man in der Literatur nach 1945 einer mit einem mehr oder minder kritischen Unterton getroffenen Feststellung, die Schiedsgerichtsbarkeit habe einen bedeutenden Umfang angenommen³. Bestimmte positiv bewertete Seiten des Schiedsgerichtswesens wie besonderes persönliches Vertrauen der Parteien in die Schiedsrichter und Sachkunde der Schiedsrichter sowie ein gegenüber den staatlichen Gerichten — ganz besonders ausgeprägt in internationalen Streitigkeiten — schnelleres, billigeres und einfacheres Verfahren werden in der Literatur stets von neuem hervorgehoben⁴. Daneben finden sich im Schrifttum mit unterschiedlicher Betonung jedoch auch negativ beurteilte Seiten der Schiedsgerichtsbarkeit immer wieder angeführt, so in erster Linie, daß die Schiedsrichter oft parteiisch urteilten und daß die Unterwerfung einer oder beider Parteien unter das Schiedsgericht, vor allem das eines Verbandes, häufig unfreiwillig geschehe⁵. Zweck der Arbeit ist es zum

¹ C. Hahn, Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben, S. 489.

² Zu dem Einfluß der Staatsauffassung auf die Ansichten über den Wert der Schiedsgerichtsbarkeit vgl. Blomeyer, K., S. 51 ff. (51, 52, 55, 59); Berges, KTS 1960, S. 97.

³ Lent-Jauernig, § 94 I S. 262; Nikisch, § 143 I 2 S. 588; Rosenberg, § 166 I 1 S. 844.

⁴ Baumbach-Schwab, Kap. 1 B III S. 50 f.; Berges, KTS 1960, S. 99; Blomeyer, A., § 124 II 3 S. 707; Blomeyer, K., S. 54 f.; Gerland, S. 4, 8; Grimm-Rochlitz, S. 15 f.; Ingenstau-Korbion, Teil A, § 10 Anm. 38; Haak, S. 36, 99, 100, 103; Meyer-Cording, S. 122; Nußbaum, S. 6; Pohle, in Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, Bd. 6, S. 162; Schönke, in Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 9, S. 119; Schönke-Schröder-Niese, § 99 I S. 874 f.; Schönke-v. Staff, S. 262 f.; Schottelius, Die kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit, S. 17; Stein-Jonas-Schönke-Schröder, vor § 1025 Anm. 1 4; Thomas, S. V.

⁵ Baumbach-Lauterbach, § 1025 Grundzüge Anm. 2 B; Baumbach-Schwab, Kap. 1 B III S. 51; Blomeyer, A., § 124 II 3 S. 709; Blomeyer, K., S. 67; Haak,

einen, zu untersuchen, wie — vor allem im Hinblick auf die genannten Thesen in der Literatur — Bedeutung und Gestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit in der heutigen Praxis der Wirtschaft tatsächlich aussehen. Zum anderen sollen die Ursachen für das so gewonnene Bild von der modernen Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft erörtert werden.

In Hinblick auf das Untersuchungsmaterial beschränkt sich die Arbeit zeitlich im wesentlichen auf die Jahre 1955—1964 und örtlich auf die Wirtschaft der Stadt Frankfurt am Main, wobei die geographischen Grenzen der Stadt nur in wenigen Ausnahmefällen überschritten werden. Als Objekt einer Untersuchung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Praxis der Wirtschaft ist die bedeutende Frankfurter Wirtschaft⁶ besonders geeignet. In ihr sind bis auf den Bergbau und die eisenschaffende Industrie alle größeren Industriezweige vertreten, wobei der Schwerpunkt bei der chemischen und der Investitionsgüterindustrie liegt. Daneben spielt die Bauwirtschaft eine bedeutende Rolle. Hinzu kommt die starke Konzentration der Banken, Versicherungen und des Handels mit den verschiedensten Sparten einschließlich herstellendem und verteilendem Buchhandel in Frankfurt am Main. Innerhalb des Handels ragen besonders der Handel mit NE-Metallen und der mit Getreide, Saaten, Futter- und Düngemitteln hervor, während andererseits der weitgehend seehafengebundene Rohproduktenhandel, wie er in Bremen und Hamburg konzentriert ist, im übrigen in Frankfurt am Main keine Rolle spielt. — Die in Frankfurt am Main ansässigen wirtschaftlichen Interessenverbände sind in erster Linie Wirtschaftsverbände aus der chemischen Industrie, der Maschinenbau- und Elektroindustrie, der Textilindustrie, der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie und der Genuß- und Nahrungsmittelindustrie einschließlich der Getränkeindustrie, weiterhin besonders solche aus dem Groß- und Ex- und Importhandel, dem herstellenden und verteilenden Buchhandel sowie dem Verkehrswesen.

Sachlich ist die Arbeit, wie bereits erwähnt, auf die Schiedsgerichtsbarkeit in der Praxis der Wirtschaft begrenzt. Die Wirtschaft wird verstanden als die Gesamtheit der Einrichtungen und Maßnahmen, die, möglicherweise auch nur indirekt, wie es bei den wirtschaftlichen

S. 97; *Lent-Jauernig*, § 94 I S. 262; *Nußbaum*, S. 7; *Pohle*, in *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch*, Bd. 6, S. 163; *Rosenberg*, § 166 I 1 S. 844; *Schönke*, in *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*, Bd. 9, S. 119; *Schönke-Schröder-Niese*, § 99 I S. 474 f.; *Stein-Jonas-Schönke-Pohle*, vor § 1025 Anm. I 4.

⁶ Die folgenden Angaben über die Frankfurter Wirtschaft beruhen auf: Sonderdruck der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main Nr. 10 v. 15. Mai 1965, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt—Main 1966, S. 171 und Beilage zu den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer vom 1. 3. 1966.

Interessenverbänden der Fall ist, der Versorgung des Menschen mit knappen Gütern dienen⁷. Allerdings bleiben Landwirtschaft und Handwerk grundsätzlich außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung, ausgenommen die von ihnen gebildeten und in Frankfurt am Main ansässigen Zusammenschlüsse. Grundsätzlich ist nur die Schiedsgerichtsbarkeit, die im 10. Buch der Zivilprozeßordnung ihre gesetzliche Grundlage hat, Gegenstand dieser Untersuchung. Unberücksichtigt bleibt daher das Schiedsgerichtswesen auf sozialpolitischem Gebiet, das seine eigene Regelung, die gemäß § 101 Abs. 3 ArbGG ausschließlich gilt, in den §§ 101 ff. ArbGG gefunden hat. Bei der hier untersuchten Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der Zivilprozeßordnung handelt es sich um diejenige Gerichtsbarkeit, bei der Privatgerichten, eben den Schiedsgerichten, die aus einem oder mehreren Schiedsrichtern bestehen, die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 3 EGZPO und des § 13 GVG an Stelle der staatlichen Gerichte durch Rechtsgeschäft übertragen ist⁸. Echte Schiedsgerichte sind demnach nur solche Einrichtungen, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen. Folglich scheidet alle durch Gesetz oder Verordnung vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Schiedsgerichte, auf die grundsätzlich auch das 10. Buch der Zivilprozeßordnung nicht anwendbar ist⁹, für die Untersuchung aus. Das Schiedsgericht hat über einen Rechtsstreit zu urteilen. Ist dagegen nur über einzelne umstrittene Tatbestandsmerkmale, in erster Linie über bestimmte Tatsachen wie einen Schaden oder den Wert oder den Preis einer Sache zu entscheiden, und zwar derart, daß das Gericht in einem eventuellen späteren Prozeß grundsätzlich an diese Entscheidung gebunden ist, so handelt es sich um eine bloße Schiedsgutachtentätigkeit. Auch auf sie finden die §§ 1025 ff. ZPO keine Anwendung, sondern vor allem die §§ 317 bis 319 BGB, sei es unmittelbar oder analog¹⁰. Trotzdem ist das Schiedsgutachtenverfahren zumindest

⁷ Staatslexikon für Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Stichwort „Wirtschaft“, S. 718; Dr. Gablers Wirtschaftslexikon, Stichwort „Wirtschaft“, Sp. 1945.

⁸ *Baumbach-Schwab*, Kap. 1 A S. 49; *Baumbach-Lauterbach*, § 1025 Grundzüge Anm. 1 B, § 1025 Anm. 5 A; *Blomeyer, A.*, S. 125 I S. 708; *Lent-Jauernig*, § 94 I, II S. 262, 263; *Rosenberg*, § 166 I 1 S. 843; *Schönke-Schröder-Niese*, § 99 I S. 474; *Thomas-Putzo*, vor § 1025 Anm. 1.

Entsprechend dieser Definition wird in der Arbeit unter Schiedsgericht nur der Spruchkörper selbst verstanden, nicht ein in der Praxis manchmal als Schiedsgericht bezeichneter Verwaltungskörper für einen oder mehrere Spruchkörper.

⁹ RG 107, 352 (352 f.); 108, 194 (198); *Baumbach-Lauterbach*, Grundzüge § 1025 Anm. 1 B; *Baumbach-Schwab*, Kap. 1 A S. 49; *Rosenberg*, § 166 I 1 a S. 844; *Schönke-Schröder-Niese*, § 99 II 1 S. 475; *Stein-Jonas-Schönke-Pohle*, vor § 1025 Anm. II 1; *Thomas-Putzo*, vor § 1025 Anm. 1.

¹⁰ So die grundsätzlich überwiegende Meinung: RG 96, 57 (59 ff.); 152, 201 (204); BGH 6, 335 (341); 9, 138 (145); 17, 366 (372); *Baumbach-Lauterbach*, Grundzüge § 1025 Anm. 3 A, B, E; *Baumbach-Schwab*, Kap. 1 C I, II S. 51 ff.;